



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9032/21

ENV 331
CLIMA 119
IND 141
CHIMIE 59
TRANS 319
AGRI 232
ENER 198
SAN 315
COMPET 386
ECOFIN 468
CONSOM 123
MARE 17
RELEX 463

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“

1. Die Kommission hat am 12. Mai 2021 die oben genannte Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ als eines der wichtigsten Ziele des europäischen Grünen Deals angenommen.
2. In ihrer Mitteilung legt die Kommission einen neuen übergreifenden Rahmen für die Maßnahmen der EU gegen Umweltverschmutzung fest. Auf der Grundlage von neun Leitinitiativen und anderen Maßnahmen, einschließlich Legislativvorschlägen, bietet sie einen Kompass für die durchgängige Berücksichtigung der Vermeidung von Umweltverschmutzung in allen relevanten Politikbereichen der EU, für eine beschleunigte Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und für die Ermittlung möglicher Lücken. Um die EU auf das für 2050 gesteckte Ziel eines gesunden Planeten für alle auszurichten, werden im Aktionsplan die wichtigsten Ziele für 2030 als Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verringerung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung festgelegt, und zwar auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften und Initiativen in den Bereichen Luftverschmutzung und Lärmbelastung, biologische Vielfalt, Pestizide, Mikroplastik und Abfall.

3. Der EU-Aktionsplan wird durch zwei Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Hin zu einem Überwachungs- und Prospektivrahmen für das Null-Schadstoff-Ziel“ und „Digitale Lösungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung“ unterstützt.
 4. Die Kommission hat den Aktionsplan am 21. Mai 2021 der Gruppe „Umwelt“ vorgestellt und sich mit ersten Fragen befasst.
 5. Als Richtschnur für den Gedankenaustausch auf der nächsten Tagung des Rates (Umwelt) am 10. Juni 2021 erhalten die Delegationen in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes mit drei Fragen, die der Strukturierung der Aussprache dienen sollen.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Hintergrundpapier des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen und es dem Rat für seinen Gedankenaustausch am 10. Juni 2021 zu übermitteln.
-

**Tagung des Rates (Umwelt),
10. Juni 2021**

– Gedankenaustausch –

***Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle
EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“***

Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen für die Ministerinnen und Minister

Seit 2019 wurden im Rahmen des europäischen Grünen Deals¹ verschiedene Strategien und Maßnahmen auf den Weg gebracht, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und gleichzeitig Synergien zwischen verschiedenen Sektoren zu fördern. Um auf andauernde Bedrohungen für Menschen, Tiere und Ökosysteme zu reagieren, fordert der europäische Grüne Deal, *dass die Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden sowie Konsumgütern in der EU besser überwacht, gemeldet, verhindert und beseitigt wird.*²

Ambitionen, Prioritäten und Ziele

Die von der Europäischen Kommission am 12. Mai 2021 angenommene Mitteilung „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““³ ist der letzte Baustein des Pakets neuer Strategien und Maßnahmen; darin ist die Vision für eine schadstofffreie Umwelt in der EU dargelegt und werden alle laufenden und geplanten Anstrengungen in einem integrierten Ansatz gebündelt, wobei die Vermeidung von Umweltverschmutzung an oberster Stelle steht. Zu diesem Zweck wird eine wirksamere „Null-Schadstoff-Hierarchie“ aufgestellt, in der die im EU-Vertrag verankerten Grundsätze berücksichtigt werden, nämlich der Grundsatz der Vorsorge, der Grundsatz der Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie das Verursacherprinzip.

¹ COM(2019) 640.

² COM(2021) 400, S. 1.

³ Ebenda.

An der Spitze der umgekehrten Pyramide des Handelns steht die Vorbeugung, da Verschmutzungen stets an ihrem Ursprung vermieden und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, minimiert werden sollten. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt auf die Art und Weise gelegt werden, wie Waren und Dienstleistungen gestaltet, hergestellt, geliefert, erbracht und/oder verwendet und entsorgt werden. Und wenn es schließlich zu Umweltverschmutzung kommt, muss sie beseitigt – und der entstandene Schaden ausgeglichen – werden.

Das Null-Schadstoff-Ziel ist ein viele Bereiche umfassendes Ziel, das zur UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt, das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 ergänzt und Synergien mit den Zielen einer sauberen und kreislaufforientierten Wirtschaft und den Zielen für die Wiederherstellung der Biodiversität bildet.

Der Aktionsplan soll in erster Linie die Einbeziehung der Vermeidung von Umweltverschmutzung in alle maßgeblichen politischen Strategien der EU fördern und somit Synergien auf wirksame und angemessene Weise maximieren, die Umsetzung beschleunigen und mögliche Lücken oder Kompromisse aufzeigen. Um Maßnahmen zu fördern, werden in dem Plan sechs Ziele für 2030 festgelegt, von der Luftverschmutzung und Lärmbelastung bis hin zu chemischen Pestiziden, Mikroplastik und Abfallaufkommen.

Diese Ziele werden von einer Reihe von Maßnahmen flankiert, die zwischen 2021 und 2024 zu verwirklichen sind und zusammen mit den neun Leitinitiativen die zahlreichen anderen Initiativen und Instrumente des europäischen Grünen Deals ergänzen sollen und somit zur Verbesserung unserer Gesundheit und unseres Wohlergehens, zur Erhaltung der Ökosysteme und zur Erreichung der Schadstofffreiheit bei Produktion und Verbrauch beitragen sollen. Die meisten Ziele stehen im Zusammenhang mit Überprüfungen und Überarbeitungen von Rechtsvorschriften im Hinblick darauf, die Um- und Durchsetzung der Rechtsinstrumente zu verbessern, insbesondere in Bezug auf Lärm-, Wasser-, Luft- und Bodenqualität.

Um den Null-Schadstoff-Wandel herbeizuführen, werden im Aktionsplan Maßnahmen zur Gewährleistung einer strengeren Um- und Durchsetzung, zur Förderung gesellschaftlichen Handelns und des weltweiten Wandels sowie zur Nachverfolgung von Fortschritten, zur Vorwegnahme von Trends und zur durchgängigen Berücksichtigung der Schadstofffreiheit festgelegt.

Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens

Die Mitteilung zielt in erster Linie darauf ab, gesundheitliche Ungleichheiten durch die Null-Schadstoff-Strategie abzubauen und Maßnahmen für Städte zu unterstützen. Dafür wird in der Mitteilung vorgeschlagen, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu verstärken. Die soziale Dimension des Aktionsplans konzentriert sich auf Maßnahmen im Gesundheitssektor, beispielsweise durch den Plan zur Krebsbekämpfung, und seine Wechselwirkung mit dem Umweltrecht, wie der laufenden und anstehenden Überarbeitung der Richtlinien über Luftqualität, Trinkwasser, Badegewässer und kommunale Abwässer sowie der Chemikalienstrategie. Die Stadtplanung ist von entscheidender Bedeutung für den Abbau von Ungleichheiten: Die Entwicklungen im Rahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, der Renovierungswelle, der Missionen von Horizont Europa und des neuen Europäischen Bauhauses können daher einen sinnvollen Beitrag zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels und seiner Zielvorgaben leisten, soweit sie Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene anregen, auch unter Berücksichtigung des eigentlichen Zwecks dieser Instrumente, nämlich zur Verringerung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung beizutragen.

Leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten

Umweltverschmutzung hat unsere Ökosysteme im Laufe der Jahre enorm belastet und die biologische Vielfalt gefährdet. Im Aktionsplan sind klare Maßnahmen enthalten, die direkt mit der Umwelt zusammenhängen, und es wird betont, wie wichtig die künftigen rechtsverbindlichen EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der EU und der geplanten EU-Bodenstrategie sind. Ein regionaler Ansatz für die Schadstofffreiheit ist ebenfalls erforderlich, und erneut werden Synergien mit bestehenden Regelungsrahmen zum Schutz von Luft, Süßwasser, Meeren und Ozeanen – wie die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen, die Wasserrahmenrichtlinie und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – eine wesentliche Rolle spielen.

Das Ziel: Null Schadstoffe aus Produktion und Konsum

Die Art und Weise, wie wir produzieren und konsumieren, ist eine der Prioritäten des europäischen Grünen Deals, und der Aktionsplan befasst sich auch mit der industriellen und wirtschaftlichen Dimension des Wegs zur Schadstofffreiheit. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein kreislaforientierter und "grüner" Ansatz für die Wirtschaft erforderlich; dazu gehören unter anderem die Erleichterung von Null-Schadstoff-Optionen durch die Umsetzung und Verbesserung bestehender Rahmen – ein Beispiel ist der Umweltfußabdruck von Produkten –, der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die Richtlinie über Industrieemissionen und das EU-Umweltzeichen sowie die Umsetzung künftiger Initiativen wie der Initiative für Umweltaussagen und die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie.

Gemeinsame Gestaltung des Null-Schadstoff-Wandels

Der Aktionsplan verfolgt das dreifache Ziel der Verbesserung der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlergehens, der Anerkennung der Notwendigkeit, innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten zu leben, sowie der Schadstofffreiheit bei Produktion und Verbrauch und zeigt eine Vielzahl neuer und laufender Initiativen auf. Ferner wird betont, wie wichtig ein koordinierter Planungs- und Umsetzungsprozess ist, um kontinuierliche Fortschritte bei der Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels zu gewährleisten und gleichzeitig die Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Dies wird auf höchst systemische und nachhaltige Weise einen längerfristigen Nutzen für die Umwelt bringen, wobei die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Standards berücksichtigt werden, die letztlich die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger und unserer Ökosysteme gewährleisten. Das Streben hin zu einem Null-Schadstoff-Ziel kann gleichzeitig dazu beitragen, Maßnahmen zu fördern und die Möglichkeiten im Rahmen dieser Initiativen zu stärken.

Um eine strengere Umsetzung und Durchsetzung zu ermöglichen, werden im Aktionsplan mehrere Maßnahmen aufgeführt, darunter: die Entwicklung neuer gemeinsamer Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften; durchzuführen von den nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit dem europäischen Netz der in Umweltsachen tätigen Agenturen, Inspektoren, Umweltprüfer, Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter; die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Umwelt und anderen Durchsetzungsbehörden zur Ausarbeitung sektorübergreifender Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene; die Stärkung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt; die Bewertung und mögliche Überarbeitung der Richtlinie über Umwelthaftung; die Entwicklung standardisierter Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften auf europäischer und internationaler Ebene; die Förderung hochentwickelter Technologien und die Stärkung der Zivilgesellschaft als Überwachungsinstanz für die Einhaltung der Vorschriften.

Die Kommission wird im Rahmen des Achten Umweltaktionsprogramms einen integrierten Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen entwickeln, in dem Synergien analysiert, Fortschritte verfolgt und integrierte Lösungen und Empfehlungen gefördert werden – der erste Bericht ist für 2022 und der zweite für 2024 geplant. Um dies zu erreichen, müssen bestehende Strukturen wie die herausragenden Wissenszentren der EU für Null-Schadstoffemissionen konsolidiert werden. Die Europäische Umweltagentur, die Gemeinsame Forschungsstelle und die kürzlich geschaffene Beobachtungsstelle für Klima und Gesundheit werden bei der Erhebung von Daten für dieses Überwachungs- und Prospektivinstrument eine wesentliche Rolle spielen.

Die Einrichtung einer neuen Null-Schadstoff-Plattform der Interessenträger in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen wird Interessenträger und Experten verschiedener Politikbereiche miteinander in Kontakt bringen, damit die Null-Schadstoff-Agenda wirksam in allen Bereichen berücksichtigt wird, die Übernahme gemeinsamer Verantwortung unterstützt, Zusammenarbeit gefördert und ganzheitliche Lösungen und Maßnahmen vorangetrieben werden, die Synergien mit den Bemühungen zur Dekarbonisierung und zur Erholung nach der COVID-19-Krise maximieren.

Auf internationaler Ebene wird die EU im Einklang mit dem Aktionsplan das Null-Schadstoff-Ziel durch handelspolitische Initiativen und Freihandelsabkommen fördern und die Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung dieser Abkommen stärken.

Vorgeschlagene Fragen für den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 10. Juni 2021:

- Wie bewerten die Mitgliedstaaten den Ansatz, den Umfang und das Ambitionsniveau des Null-Schadstoff-Aktionsplans?
- Wie können die Synergien angesichts der Wechselwirkungen mit mehreren im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgestellten Strategien verstärkt werden?
- Was sind nach Ansicht der Mitgliedstaaten die wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des Null-Schadstoff-Aktionsplans?